

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes
Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal (BGS-EWS) vom 11.10.2007 in der Fassung vom
08.12.2014**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal hat auf Grund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. §§ 2, 7, 7b, 12, 14, 21a Abs. 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) die folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

**§ 1
Abgabenerhebung**

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge),
2. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren),
3. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

**§ 3
Entstehen der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In- Kraft- Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit In- Kraft- Treten dieser Satzung.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst, soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.

Kategorien	erster Grenzwert		zweiter Grenzwert	
	Durchschnittliche Grundstücksfläche	festgesetzter Grenzwert	durchschnittliche Grundstücksfläche	festzusetzender Grenzwert
Grundstücke, die vorwiegend mit Bauerngehöften bebaut sind	2.158 m ²	2.805 m ²	2.158 m ²	2.805 m ²
vorwiegend mit Wohnblocks oder mit Hochhäusern bebaute Grundstücke	4.433 m ²	5.763 m ²	4.433 m ²	5.763 m ²
vorwiegend mit sonstigen Mehrfamilienhäusern bebaute Grundstücke	847 m ²	1.101 m ²	708 m ²	920 m ²
Grundstücke die vorwiegend mit einem einzelnen, freistehenden Ein- oder Zweifamilienhaus mit bis zu 3 Etagen bebaut sind	977 m ²	1.271 m ²	977 m ²	1.271 m ²
alle sonstigen, vorwiegend mit Ein- oder Zweifamilienhäusern bebaute Grundstücke	723 m ²	940 m ²	723 m ²	940 m ²
vorwiegend mit Garagen für PKW bebaute Grundstücke	1.422 m ²	1.848 m ²	1.070 m ²	1.391 m ²
vorwiegend mit Bürogebäuden bebaute Grundstücke	2.139 m ²	2.781 m ²	1.694 m ²	2.202 m ²
vorwiegend mit Handwerksbetrieben bebaute Grundstücke	2.681 m ²	3.485 m ²	1.643 m ²	2.136 m ²
vorwiegend mit Schulen bebaute Grundstücke	8.036 m ²	10.447 m ²	8.943 m ²	11.626 m ²
vorwiegend mit Industrieanlagen bebaute Grundstücke	4.624 m ²	6.011 m ²	5.702 m ²	7.412 m ²
alle sonstigen nicht vorwiegend wohnlich genutzte Grundstücke	2.660 m ²	3.458 m ²	2.283 m ²	2.968 m ²

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

Im Sinne der vorstehenden Tabelle ist ein Wohnblock als Gebäude mit mehr als zwei Wohneinheiten zu verstehen, das nach seiner äußeren Erscheinung typischerweise Teil einer Serie gleichförmiger Gebäude ist (z. B. Blocks in Plattenbauweise). Demgegenüber ist unter einem Mehrfamilienhaus ein Gebäude mit mehr als zwei Wohneinheiten zu verstehen, das nach seiner äußeren Erscheinung eher individuell geplant ist (z. B. Gründerzeitstadthaus).

§ 4 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.
- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist,
 - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
 - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB -) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Grundstückes
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken
1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

Stadt Weida, Gemeinden Crimla, Saara, Schwaara: 30 m

Gemeinden Hartmannsdorf, Hohenölsen, Schömberg,
Brahmenau, Reichstädt, Kauern, Heuckewalde: 35 m

Gemeinde Kraftsdorf: 40 m

Stadt Gera, Gemeinden Harth-Pöllnitz, Hundhaupten: 45 m

Städte Bad Köstritz, Ronneburg, Gemeinden Caaschwitz, Wünschendorf, Teichwitz, Bethenhausen, Pölzig, Paitzdorf:	50 m
Gemeinden Großenstein, Linda, Rückersdorf:	60 m
Gemeinden Korbußen, Seelingstädt:	70 m

2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung). Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

Stadt Weida, Gemeinden Crimla, Saara, Schwaara:	30 m
Gemeinden Hartmannsdorf, Hohenölsen, Schömborg, Brahmenau, Reichstädt, Kauern, Heuckewalde:	35 m
Gemeinde Kraftsdorf:	40 m
Stadt Gera, Gemeinden Harth-Pöllnitz, Hundhaupten:	45 m
Städte Bad Köstritz, Ronneburg, Gemeinden Caaschwitz, Wünschendorf, Teichwitz, Bethenhausen, Pölzig, Paitzdorf:	50 m
Gemeinden Großenstein, Linda, Rückersdorf:	60 m
Gemeinden Korbußen, Seelingstädt:	70 m

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

In den nicht aufgeführten Kommunen bilden Klarstellungssatzungen die Grundlage zur Abgrenzung des Innen- und Außenbereiches. Werden in den o. g. Kommunen vor Eintritt des Beitragstatbestandes Klarstellungssatzungen in Kraft gesetzt, so sind diese maßgebend.

- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche.
Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- (3)a) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung - BauNVO -) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Baubauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ). Ist im Bebauungsplan statt einer Geschoss-flächenzahl eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt

sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld überschritten, so ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zu Grunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

- b) Die zulässige Geschossfläche ist nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Nutzungsziffer zu ermitteln, wenn in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder kein Bebauungsplan vorhanden ist.
- c) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Tabelle 1 (Anlage 1) die Bestandteil der Satzung ist. Sollte die tatsächliche Geschossfläche im Einzelfall höher sein, ist diese maßgebend. Die Berechnung der tatsächlichen Geschossfläche erfolgt analog Abs. 5.
- d) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan nur Friedhöfe, Sport-, Fest- und Campingplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden, gestattet gilt 0,2 als Geschossflächenzahl. Das Gleiche gilt für Grundstücke die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberkante herausragt und die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 1,90 m haben.

§ 6 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

- a) einen Vollanschluss (Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser)
 - aa) pro m² Grundstücksfläche 0,53 Euro
 - ab) pro m² Geschossfläche 2,58 Euro
- b) Für die Abstufung auf Grund eines Teilanschlusses (nur Schmutzwasser) wird ein pauschaler Abschlag von 10 % auf den Gesamtbeitrag errechnet.
- c) Für die Abstufung auf Grund eines Teilanschlusses (nur Regenwasser) wird ein pauschaler Abschlag von 50 % auf den Gesamtbeitrag errechnet.

- d) Für die Abstufung auf Grund, dass nur vorgeklärtes Abwasser aber auch Regenwasser eingeleitet werden darf, wird ein pauschaler Abschlag von 15 % auf den Gesamtbeitrag errechnet.
- e) Für die Abstufung auf Grund, dass nur vorgeklärtes Abwasser aber kein Regenwasser eingeleitet werden darf, wird ein pauschaler Abschlag von 25 % auf den Gesamtbeitrag errechnet.
- f) Für Grundstücke die ausschließlich die Fäkalschlammentsorgung in Anspruch nehmen bzw. nehmen können (Direkteinleiter und abflusslose Abwassergruben) wird ein pauschaler Abschlag von 75 % auf den Gesamtbeitrag errechnet.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Stundung

- (1) Der Beitrag wird auf Antrag solange zinslos gestundet, als Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.
- (2) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.
- (3) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.
- (4) Beiträge für die Abwasserentsorgungseinrichtung, die bis zum Inkrafttreten des Beitragsbegrenzungsgesetzes (ThürKAG vom 18.08.2009, GVBl. Nr. 11/2009) bereits entstanden sind, werden in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG erst zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem nach dieser Bestimmung die sachliche Beitragspflicht entstehen würde; bereits gezahlte Beiträge werden auf Antrag unverzinst zurückgezahlt und unverzinst gestundet. Die Rückzahlung erfolgt unverzüglich nach Anpassung des Satzungsrechts an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beitragsbegrenzungsgesetzes, spätestens zwölf Monate nach Antragsstellung.

§ 9 Ablösung, Vorauszahlung

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.
- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 7 gilt entsprechend.

§ 10 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

§ 11 Gebührenerhebung

- (1) Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von anschließbaren Grundstücken Grund- und Einleitungsgebühren bzw. von nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Grund-, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.
- (2) Mit Benutzern der öffentlichen Entwässerungseinrichtung die für ein Grundstück im Sinne des § 2 der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal mehr als 30.000 Kubikmeter pro Jahr Abwasser einleiten, können Verträge über die Zahlung kostendeckender Entgelte gemäß § 2 Abs. 6 ThürKAG abgeschlossen werden, sofern eine Mehrbelastung anderer Abwassereinleiter ausgeschlossen ist.

§ 12 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss des Anschlusskanals berechnet.
Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Anschlusskanäle, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenndurchflüsse der Anschlusskanäle berechnet. Dies gilt für Anschlusskanäle im Mischsystem.

- (2) Bei Trennsystem werden Regen- und Schmutzwasserleitung als ein Anschlusskanal gewertet. Dabei ist für die Grundgebühr der Nenndurchfluss des größten Einzelanschlusses maßgebend. Sollten für Regen –oder Schmutzwasser mehrere Anschlüsse vorhanden sein, so werden die einzelnen Nenndurchflüsse je Medium zu einem Einzelanschluss zusammengefasst und wiederum für die Grundgebühr der Nenndurchfluss des größten Einzelanschlusses zugrunde gelegt.

- (3) Die Grundgebühr beträgt nach Nenndurchfluss des Anschlusskanals

Nennweite		Nenndurchfluss		
bis	DN 150	bis	12,1 l/s	55,20 Euro/Jahr
bis	DN 200	bis	25,9 l/s	118,08 Euro/Jahr
bis	DN 250	bis	46,9 l/s	214,20 Euro/Jahr
bis	DN 300	bis	75,9 l/s	346,08 Euro/Jahr
bis	DN 400	bis	162,0 l/s	739,08 Euro/Jahr
bis	DN 500	bis	292,0 l/s	1.332,00 Euro/Jahr
bis	DN 600	bis	472,0 l/s	2.153,40 Euro/Jahr
bis	DN 700	bis	708,0 l/s	3.229,80 Euro/Jahr
bis	DN 800	bis	1.006,0 l/s	4.589,28 Euro/Jahr
bis	DN 900	bis	1.370,0 l/s	6.249,72 Euro/Jahr

erhoben.

§ 13 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Einleitungsgebühr für die Entsorgung des Abwassers über das öffentliche Kanalnetz und über die zentrale Kläranlage (Volleinleiter) beträgt

1,72 Euro/m³ Abwasser.

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Als Abwassermenge werden bei nicht vorhandener Messeinrichtung an der Eigengewinnungsanlage pauschal 29 m³ / Jahr und Einwohner als Ausgangswert

angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Es steht dem Zweckverband frei, den Nachweis eines höheren Wasserverbrauchs zu führen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von **15 m³/Jahr** als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl, die durch die zuständige Landwirtschaftsbehörde bestätigt sein muss.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn:

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich ist, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt (Teileinleiter), so beträgt die Einleitungsgebühr

1,39 Euro/m³ Abwasser.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

Bei Grundstücken, für die vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage als Vorklärung eine vollbiologische Abwasserbehandlungsanlage nach den anerkannten Regeln (DIN 4261 Teil II) verlangt und betrieben wird (Teileinleiter), beträgt die Einleitungsgebühr

0,65 Euro/m³ Abwasser.

- (4) Für das Einleiten von Oberflächenwasser von befestigten und an das öffentliche Entwässerungsnetz angeschlossenen Grundstücksflächen wird eine Oberflächenwassereinleitungsgebühr erhoben. Die Oberflächenwassereinleitungsgebühr berechnet sich nach der Größe der befestigten und an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücksfläche unter Maßgabe der jeweilig gültigen DIN 1986-100 Vorschriften. Die Oberflächenwassereinleitungsgebühr beträgt

0,37 Euro/m² und Jahr.

Befestigte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstückes, in dem infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann.

§ 14 Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr bei nicht angeschlossenen Grundstücken (Direkteinleiter) beträgt
 - a) 25,17 Euro/m³ Abwasser
aus einer abflusslosen Abwassergrube,
 - b) 41,92 Euro/m³ Abwasser (Fäkalschlamm),
aus einer Grundstückskläranlage oder Fäkaliensammelgrube.
- (3) Die Gebühr bei angeschlossenen Grundstücken (Teileinleiter) beträgt
41,92 Euro/m³ Abwasser (Fäkalschlamm)
aus einer Grundstückskläranlage oder Fäkaliensammelgrube.
- (4) Die Beseitigung verbandsfremder Fäkalschlämme, Klärschlämme und Abwasser erfolgt gegen eine konzentrationsabhängige Gebühr. Die Gebühr für die Beseitigung verbandsfremder Fäkalschlämme bzw. gleichartig belasteter Klärschlämme und Abwässer (CSB Konzentration ≥ 8.000 mg/l) sowie Fäkalwasser aus abflusslosen Abwassergruben bzw. gleichartig belasteter Klärschlämme und Abwässer (CSB Konzentration < 8.000 mg/l) bei Anlieferung in der Fäkalannahmestation des Zweckverbandes beträgt
17,16 Euro/m³ Fäkalschlamm
aus einer Grundstückskläranlage oder Fäkaliensammelgrube.

§ 15 Gebührenzuschläge

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes der Gebühr erhoben. Die Regelungen werden darüber hinaus in einem Sondereinleitervertrag festgehalten. Die Einleitungshöchstwerte ergeben sich aus § 15 der Entwässerungssatzung sowie den Anlagen zur Entwässerungssatzung.
- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 16 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Oberflächenwassereinleitungsgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Oberflächenwassereinleitungsgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.
- (2) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 17 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 18 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich und die Beseitigung nach Abfuhr abgerechnet. Erhebungszeitraum ist das Abrechnungsjahr. Das Abrechnungsjahr ist der Zeitraum zwischen zwei Ablesungen des Wasserzählers. Abweichend von Satz 2 kann der Erhebungszeitraum 2004 kleiner als 12 Monate sein.
- (2) Die Grund- und Einleitungsgebühren bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind alle zwei Monate Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung jeweils zum 15. des Monats zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. In begründeten Einzelfällen kann die Höhe der Vorauszahlungen auf Antrag geändert werden.

§ 19 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen. Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 ThürKAG obliegt der Mitgliedsgemeinde.

§ 20 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2004 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 3 Absatz 2 und § 8 Absatz 4 rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.
- (3) Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 25.06.2002 in der Fassung vom 16.01.2004 tritt zum 31.07.2004 außer Kraft.
- (4) Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 09.12.2005 wird aufgehoben.
- (5) Die nach den Vorschriften des § 14 dieser Satzung ab 01.01.2007 zu berechnenden Gebühren werden bis zum In-Kraft-Treten der Satzung wie folgt beschränkt.
Für die Zeit vom 01.01.2007 bis zur amtlichen Bekanntmachung der Satzung gelten folgende Gebühren:

- bei nicht angeschlossenen Grundstücken (Direkteinleiter)

vom 01.01.2007 bis 31.05.2007	21,47 Euro/m ³ Abwasser
und ab 01.06.2007	29,44 Euro/m ³ Abwasser

aus einer abflusslosen Abwassergrube,

vom 01.01.2007 bis 31.05.2007	30,78 Euro/m ³ Abwasser (Fäkalschlamm)
und ab 01.06.2007	43,74 Euro/m ³ Abwasser (Fäkalschlamm)

aus einer Grundstückskläranlage oder Fäkaliensammelgrube,

- bei angeschlossenen Grundstücken

vom 01.01.2007 bis 31.05.2007	30,78 Euro/m ³ Abwasser (Fäkalschlamm)
und ab 01.06.2007	43,74 Euro/m ³ Abwasser (Fäkalschlamm)

aus einer Grundstückskläranlage oder Fäkaliensammelgrube,

- bei Beseitigung verbandsfremder Fäkalschlämme bzw. gleichartig belasteter Klärschlämme und Abwässer (CSB Konzentration ≥ 8.000 mg/l)

vom 01.01.2007 bis 31.05.2007	17,59 Euro/m ³ Fäkalschlamm
und ab 01.06.2007	18,10 Euro/m ³ Fäkalschlamm

aus einer Grundstückskläranlage oder Fäkaliensammelgrube.

Anlage 1

Nutzungsgebiet	Zahl der zulässigen Voll- geschosse	Geschossflächenzahl
1. Kleinsiedlungsgebiet	bei 1 bei 2	0,2 0,3
2. Reine Wohngebiete allgem. Wohngebiete Mischgebiete und Ferienhausgebiet	bei 1 bei 2 bei 3 bei 4 bei 5 bei 6 und mehr	0,3 0,4 0,6 0,8 1,0 1,2
3. Dorfgebiet	bei 1 bei 2 bei 3 bei 4 bei 5 und mehr	0,2 0,3 0,5 0,7 0,9
4. Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete	bei 1 bei 2 bei 3 bei 4 und 5 bei 6 und mehr	0,5 1,0 1,5 2,0 2,4
5. Wochenendhaus	bei 1 und 2	0,2